

REGLEMENT DER MUSIKGESELLSCHAFT GURMELS

Vorbemerkung: Die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

I. Regelung bei Todesfällen

- a) Auftritt der Musikgesellschaft, Inserat:
 - beim Tod eines Aktivmitgliedes oder dessen Ehepartner
 - beim Tod eines Veteranen, wohnhaft in der Pfarrei

- b) Fahndelegation, Inserat oder Beileidskarte:
 - beim Tod eines Kindes oder der Eltern eines Aktivmitgliedes, wohnhaft in der Pfarrei
 - beim Tod eines Veteranen, wohnhaft in der näheren Umgebung (ausserhalb der Pfarrei)
 - Ehrenmitglied

- c) Delegation (ohne Fahne), Beileidskarte
 - beim Tod eines Kindes oder der Eltern eines Aktivmitgliedes, wohnhaft ausserhalb der Pfarrei

Sonderfälle bleiben vorbehalten.

II. Weltliche und kirchliche Anlässe

- a) Kirchliche Anlässe: Kommunion, Firmung, Fronleichnam, Patronsfest in Guschelmuth oder auf Anfrage
- b) Weltliche Anlässe: auf Anfrage
- c) Auftritte, Aperokonzerte: auf Anfrage
- d) Fahndelegation: auf Anfrage

III. Absenzenregelung bei Proben und Auftritten

Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, an den Auftritten und Proben teilzunehmen.

Bei Verhinderung melden sich die Aktivmitglieder möglichst frühzeitig beim Absenzenkontrolleur oder unter der E-Mail Adresse mgg.mk@sensemail.ch ab.

Fleissige Mitglieder, die maximal 4 entschuldigte Absenzen innerhalb eines Vereinsjahres hatten, erhalten ein kleines Präsent anlässlich der Generalversammlung.

IV. Dispensen

Aus bestimmten Gründen können sich Aktivmitglieder für maximal 1 Jahr dispensieren lassen. Dispensierte Mitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrags. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen und erhalten das Jahresprogramm zu Beginn des Probejahrs.

Die Dauer der Dispens kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Bei Bedarf stellt das Mitglied das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Material (Uniform, Instrument, Noten) zur Verfügung.

Genehmigt von der Generalversammlung am 12. November 2011

Der Vorstand: